

STRASSEN- REINIGUNGS- VERORDNUNG

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungsverordnung)
in der Fassung vom 16.11.2004**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom 20.02.1998 zuletzt geändert am 11.12.2003 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 zuletzt geändert am 05.09.2002 und §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 16.11.2004 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten und die für tatsächlich öffentliche Straßen, Wege und Plätze Verantwortlichen haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Reinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (§ 2 Abs. 1 NStrG) und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 1 NStrG) der Stadt Hannover, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die geschlossene Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 3

Reinigung der Fahrbahnen, Fußgängerstraßen und Radwege

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in sechs Klassen eingeteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen

in der Reinigungsklasse I:	in der Regel dreimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse II:	in der Regel zweimal wöchentlich
in der Reinigungsklasse III:	in der Regel einmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse IV:	in der Regel einmal in zwei Wochen
in der Reinigungsklasse V:	in der Regel fünfmal wöchentlich
in der Reinigungsklasse VII:	in der Regel einmal täglich

- (2) Die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind mindestens einmal in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - zu reinigen.
- (3) Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Fahrbahnen sind vom Schnee bei Bedarf zu räumen. Während der Nachtstunden (an Werktagen von 22 bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22 bis 8 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.
- (5) Alle in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen gelten auch für die zur Fahrbahn gehörenden Parkspuren.
- (6) Die Reinigung der Radwege erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Im übrigen gelten alle in Abs. 2-4 genannten Maßnahmen auch für die Radwege.
- (7) Radwege und Fußgängerstraßen dürfen nur mit abstumpfenden Stoffen gestreut werden. Auf Treppen und Rampen ist jedoch die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Salz) gestattet.

§ 4

Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen im Sinne des § 4 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung stets rein zu halten. Sie haben die Reinigung nach Bedarf bis zu einmal täglich, mindestens jedoch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 11.00 Uhr durchzuführen.
Die Häufigkeit der Reinigung von Gehwegen, die an Straßen liegen, die im Straßenverzeichnis mit einem „G“ gekennzeichnet sind, richtet sich nach der Reinigungsklasse der zugehörigen Straße.
- (2) Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen.

- (3) Unabhängig von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und zusätzlich zu ihr hat der Reinigungspflichtige eine unverzügliche Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 5

Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und aus den Gossen

- (1) Die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sind bei Schnee sowie Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, daß die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (2) An Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 22.00 Uhr sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
- (3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z.B. Salz) gestattet. Zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (4) Gehwege sind den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Für Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m gilt das für die gesamte Gehwegbreite.
- (5) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, sofern ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten.
- (6) Der geräumte Schnee ist am Seitenrand der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und in mindestens 0,30 m Abstand zur Fahrbahn oder zum Radweg aufzuschichten. Bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m oder wenn durch das Aufschichten zwangsläufig eine Fußgängerverkehrsfläche unter 1,50 m eintreten würde, darf der Fahrbahnrand in Anspruch genommen werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen so zu durchbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und

das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen nur so aufgeschichtet werden, dass sowohl die Straßenbahn- und Bushaltestellen als auch die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder sonstigen Fußgängerüberwegen an Straßeneinmündungen oder -kreuzungen frei bleiben. Die Kanalisationsschachtdeckel, Straßenabläufe und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen, Straßenabläufe und die Kanalisationsschachtdeckel freizuschaukeln.

§ 6

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Zweckverband die Verunreinigung selbst beseitigen oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach der Satzung über die Straßenreinigung Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für den Unrat von Tieren.
- (3) Die Beseitigungspflicht nach Absatz 1 ist gegenüber derjenigen nach Absatz 2 vorrangig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 nicht die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze mindestens einmal in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - Eckgrundstücke bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - reinigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 nicht Schmutz oder Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut als Reinigungspflichtiger aufnimmt und Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 die Gehwege nicht Reinhält und die Reinigung nicht nach Bedarf bis zu einmal täglich, mindestens jedoch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 11.00 Uhr durchführt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 nicht Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut als Reinigungspflichtiger aufnimmt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 als Verursacher nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt und Gefahrenquellen beseitigt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt,

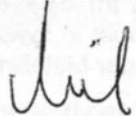
- f) entgegen § 5 Abs. 2 nicht an Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee räumt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 5, wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, nicht einen ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält,
 - h) nicht die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite streut, in der sie der Schneeräumung unterliegen,
 - i) zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte, auftauende Stoffe (z. B. Salz) oder umweltschädliche Chemikalien verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

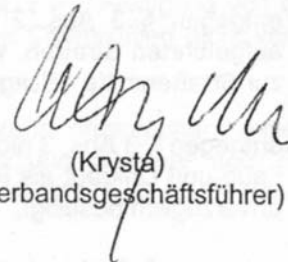
Diese Verordnung tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover folgt, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover vom 29.05.2002 außer Kraft.

Hannover, den 16.11.2004



(Prof. Dr. Prieb)

(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

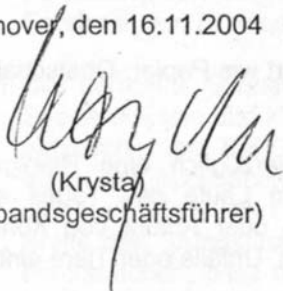



(Krysta)

(Verbandsgeschäftsführer)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 16.11.2004



(Krysta)

(Verbandsgeschäftsführer)